

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

## Nortorf

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 03.07.2017

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt: Nortorf  
Gemeindekennziffer: 01058117  
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land - Der Amtsdirektor  
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
Telefon: 04392 / 401 130  
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de  
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Das Unterzentrum Nortorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde außerhalb von Ballungsgebieten. In der Nähe des Ortszentrums liegt der geographische Mittelpunkt Schleswig-Holsteins. Die Stadt Nortorf ist als Nahversorgungszentrum für die Umlandgemeinden von großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln als auch für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

Durch die verkehrsgünstige Lage in der Mitte von Schleswig-Holstein sind sowohl die Nord- und Ostsee als auch die dänische Grenze und das Ballungszentrum Hamburg in kurzer Zeit zu erreichen. Die Stadt Nortorf ist über die L 49, L 121, L 125, L 328 sowie mehrerer Kreisstraßen und über die Anschlussstellen Warder und Dätgen an die A 7 und Blumenthal an die A 215 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Weiterhin führt die Bundesbahn-Hauptstrecke Hamburg-Flensburg durch Nortorf mit stündlicher Zusteigemöglichkeit am Bahnhof sowie direkt anschließend der zentrale Omnibusbahnhof für den ÖPNV.

Das Stadtgebiet ist vorwiegend von Wohnnutzung geprägt. Auf einer Gesamtfläche von 12,77 qkm wohnen derzeit 6.650 Personen in 3.379 Wohnungen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	60	über 50 bis 55	50
über 60 bis 65	40	über 55 bis 60	30
über 65 bis 70	20	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	120	Summe	80

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,296	59	0	0
über 65	0,069	11	0	0
über 75	0,009	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

100 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt;

20 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt;

30 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von L<sub>NIGHT</sub> 55-60 dB(A) ausgesetzt;

50 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A) L<sub>NIGHT</sub> ausgesetzt;

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Neben den an der L 49 angrenzenden Grundstücken liegen auch an den anderen durch die Stadt führenden Hauptverkehrsstraßen verbesserungsbedürftige Situationen vor. Die berechneten Lärmwerte liegen unterhalb der Sanierungswerte von 70 dB(A)/Tag und 60 dB(A)/Nacht (s. Anlage), so dass Maßnahmen nicht zu veranlassen sind.

Die Lärmbelastung durch die L 328 im Süden der Stadt Nortorf betrifft im Wesentlichen nur die nördlich und südlich belegenen Gewerbegebiete.

Für die an der Bahnstrecke belegenen Grundstücke besteht Bedarf, die Lärmprobleme durch den Zugverkehr zu vermindern.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Lärmschutzwände an Neubaugebieten	Stadt Nortorf	
2.			
3.			

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf der Grundlage der Lärmkartierung 2017 der weiteren Landesstraßen festzustellen sind, die einen Handlungsbedarf auslösen können, werden keine Lärminderungsmaßnahmen für die nächsten 5 Jahre geplant. Die L 49 wird derzeit ausgebaut und saniert, so dass dort mit einer geringeren Lärmbelastung zu rechnen ist.

Die Bundesbahn hat das Planfeststellungsverfahren für die Erstellung von Lärmschutzwänden an der gesamten durch den Ortskern führenden Streckenverlauf eingeleitet. Es ist damit zu rechnen, dass die Durchführung der Lärmschutzmaßnahme innerhalb der nächsten fünf Jahre durchgeführt wird.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Auf die Anzahl der die Hauptverkehrsstraßen nutzenden Fahrzeuge hat die Stadt Nortorf keinen Einfluss.

Bei Ausbau der weiteren Landesstraßen ist darauf zu achten, dass dort lärmindernde Deckschichten eingebaut werden.

Die Stadt Nortorf ist bestrebt, durch die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes die Lärmmissionen durch die durch den Ort führenden Landesstraßen zu verringern.

**3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Auf die Festlegung „ruhiger Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, wird für die nächsten fünf Jahre zunächst verzichtet, weil keine Lärmprobleme vorliegen und der Schutz des übrigen Stadtgebietes vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist.

**3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Bis zu 120 Personen für den Straßenverkehr.

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am ....

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom .... bis ....

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am ....

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit  
.....

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

## **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** .... €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen** .... €  
(geschätzte Gesamtsumme)

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse**  
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

am: .....

**7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am .....

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Nortorf, den

Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> <sup>3</sup> in Betracht kommen		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> <sup>6</sup> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)